Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

25. Sitzung (12.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Commission beantragt, „die unter diesem Titel für jedes der Jahre 1856 und 1857 geforderten 101,732 fl. zu bewilligen."

Blankenhorn-Krafft gedenkt der im Jahre 1850 von beiden Kammern der Großh. Regierung übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfes, behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse mit der Bitte an die Großh. Regierung, um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der den Gegenstand regele.

Kirsner bemerkt, daß die Anstalt für Rettung verwahrloster Kinder in Konstanz in ihrem Fortbestande gefährdet sei, und spricht den Wunsch aus, es möge von Seiten der Großh. Regierung etwas zur Unterstützung dieser Anstalt geschehen; wenn auch hiefür im Budget nichts vorgesehen sei, so habe er doch die Ueberzeugung, daß wenn in den Nachweisungen eine Ueberschreitung von einigen hundert Gulden vorkommen sollte zum Zwecke der Erhaltung dieser Anstalt, die Rechtfertigung sich von selbst ergeben werde, welchem Wunsche der Abg. Steiner beipflichtet.

Der Abg. Artaria spricht denselben Wunsch für eine gleiche Anstalt zu Käferthal aus. Nachdem noch der Abg. Regenauer geäußert, daß solche Anstalten nicht auf den Beutel der Steuerpflichtigen, unter denen auch Personen sich befinden, die in geringen Verhältnissen leben, sondern auf die Unterstützung durch die Wohlhabenderen verwiesen werden sollten und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung in vollem Maaße den Werth anerkenne, den diese Anstalten für das Land haben, sie aber Privatanstalten, und keine Staatsanstalten seien und diesen Charakter auch behalten müßten, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe um 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Hübsch, Nützelberger und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Handschuchsheim, Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um Verwendung zu Erlangung des auf seinem Hause ruhenden Realrechts.

Die erste Petition wird der betreffenden Commission, die letztere der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sechsten Beilagenheft, Seite 57, Beilage 140 ersichtlichen durch den Abg. Schaaff v. M. erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., Tit. III. Kap. 5 und Tit. V. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. VIII. vom Jahr 1832, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Nach eröffneter Diskussion äußert zunächst der Berichterstatter:

Vor allem muß ich die Mitglieder bitten, einen Schreibfehler von mir, der auch in den gedruckten Bericht überging, zu verbessern. In der drittletzten Zeile der ersten Seite heißt es nämlich, daß nach dem Gesetz von 1816 die Gemeindebedürfnisse in der Regel auf das Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt werden mußten. Dieß ist jedoch nicht richtig. Das Gefällsteuerkapital kommt in dem Gesetz vom 5. August 1816 nicht vor, sondern nur das Gewerbsteuerkapital, und es muß also in dem Bericht heißen, nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital. Sodann habe ich der Kammer noch über drei Petitionen vorzutragen, die eingekommen sind, seitdem der Bericht schon erstattet ist, jedoch allerdings nicht mit Beziehung auf denselben, denn sein Inhalt konnte nach Außen noch nicht bekannt sein.

Es ist nämlich eingekommen, eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Mannheim, die sich bereits gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, deren Inhalt also bekannt ist; ferner eine Petition der Gemeindevorstände des Amts Wiesloch, und eine solche des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Adelsheim und Sennfeld. Alle drei Petitionen sind gegen den Entwurf der Regierung gerichtet, und in allen drei wird die Kammer gebeten, dem Entwurf ihre Zustimmung nicht zu ertheilen. Man bekämpft in diesen Eingaben die Grundlage des Entwurfs, nämlich die stärkere Beiziehung des Bürgergenusses zu der Deckung der Gemeindebedürfnisse, sodann das Verhältniß der umlagepflichtigen Bürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker. Was die Naturaldienstleistung betrifft, so ist man mit den deßfallsigen Bestimmungen des Entwurfs, so wie auch mit einigen anderen, besonders was das Vorzugsrecht der Gemeinde betrifft, einverstanden, obgleich man sich nicht so viel davon verspricht, als man nach dem Entwurf erwarten will. Nur eine Gemeinde, nämlich die aus dem Amtsbezirk Wiesloch, will auch von diesen Naturaldiensten nichts wissen, indem sie glaubt, daß hiedurch die ärmere Klasse der Bürgerschaft, die bis jetzt durch die Leistung solcher Arbeiten in der Gemeinde gegen Bezahlung ihren Verdienst fand, in ihrer Nahrung beeinträchtigt werde, während die Ausmärker mit dieser Einrichtung ebenfalls unzufrieden sein werden, indem sie die Dienstpflicht nicht in Natur leisten, sondern Arbeiter suchen müßten, die für schweres Geld ihre Verpflichtungen für sie besorgen.

Hierdurch würde sich aber wohl das ausgleichen, daß die ärmeren Klassen in den Gemeinden ihren Verdienst verlieren würden, denn diese Klasse wird es gerade sein, die für die Ausmärker dann diese Arbeiten verrichtet. Die Petition von Mannheim hat sich besonders darüber ausgesprochen, daß das freie Verwaltungsrecht der Gemeinden durch den Entwurf etwas beeinträchtigt sei, und dieß soll geschehen durch die Bestimmungen der §§. 81 a. und 132. Was den §. 81 a. betrifft, so kann diese Meinung nur auf einem Mißverständniß beruhen, und was den §. 132 anlangt, so ist da wesentlich abgeholfen durch die Aenderung, die die Commission beantragt.

Die Petition von Wiesloch enthält, wie schon bemerkt, nur das Neue, daß sie auch gegen die Naturaldienste kämpft, und am Ende glaubt, daß, wenn etwa die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren zu dem Entwurfe Anlaß gegeben hätten, man für diese ein besonderes Gesetz machen und keine allgemeine Bestimmungen für das ganze Land in's Leben rufen sollte. So verhält sich nun aber die Sache nicht. Wenn auch die Rechtsverhältnisse jener Besitzer in dem Entwurf Beachtung finden, so geschieht dieß nur darum, weil das Prinzip des Entwurfs, volle Gerechtigkeit nach allen Seiten hin zu ertheilen, folgerichtig durchgeführt werden soll.

Die Petition von Mannheim ist wortgetreu dieselbe, wie sie sich schon gedruckt in Ihren Händen befindet, und es ist hierüber nichts Weiteres zu sagen. Die Commission hat über diese Petitionen noch eine Berathung gepflogen und gefunden, daß sie vielleicht unterblieben wären, oder wenigstens gemäßigtere Anträge darin gestellt worden sein würden, wenn die Petenten Kenntniß gehabt hätten, von dem, was die Commission als Abänderung oder Verbesserung zu dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entwurf der Regierung vorgeschlagen hat, besonders was die Beiziehung des Bürgergenusses, das Umlageverhältniß zwischen den Staatsbürgern, Bürgern und Ausmärkern, und die Bestimmungen in dem §. 64 des Gesetzes, über die Beiziehung der Kapitale, womit ein landwirthschaftlicher Betrieb in einer Gemeinde bewerkstelligt wird, betrifft.

Die Commission glaubt von ihren Anträgen nicht abgehen zu können. Wenn das eine oder das andere Mitglied der Commission in den Petitionen Gründe für irgend einen Antrag finden zu können glaubt, so wird es diesen im Laufe der Diskussion stellen.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion die Abg. Kirsner, Nestler, Artaria, Fischer, Friderich, Achenbach, Küßwieder, Muth, Rettig, Bissing so wie die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und Geheimerreferendär Fröhlich in ausgedehnten Vorträgen betheiligt und der Berichterstatter nochmals das Wort ergriffen hatte, wird zur speziellen Diskussion übergegangen und zwar zu

§. 57.

Die Commission schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor, welcher Antrag als angenommen erklärt wird, nach Ablehnung eines von dem Abgeordneten Kirsner gestellten, und durch den Abg. Blankenhorn-Krafft unterstützten Antrages:

„auf Verwerfung des Grundsatzes der Trennung der Gemeindelasten von den Gemarkungslasten"

und einer durch den Abg. Nestler in Vorschlag gebrachten, durch den Abg. Faller unterstützten Modifikation, dahin gehend, in einer transitorischen Bestimmung auszusprechen:

„Ausstände und Schulden zu Gemarkungsausgaben, die nach Einführung des Gesetzes von 1835 entstanden, nach dem Grundsatze des §. 77 über Gemarkungslasten umzulegen."

An der hierüber gepflogenen Diskussion betheiligten sich nach einigen vom Präsidenten in formeller Hinsicht gemachten Bemerkungen noch die Abgeordneten Prestinari, Betzinger, der Berichterstatter und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. von Wechmar, Ministerialdirektor Weizel und der Geheime Referendär Fröhlich.

Damit wurde die Berathung abgebrochen, und die Fortsetzung auf morgen Frühe 9 Uhr bestimmt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg